

**Richtlinien zur Regelung der Unterrichts- und Pausenorganisation in der Grundschule (Rhythmisierung des Schulvormittages)
vom 10. März 2003**

I. Für die Grundschule wird die folgende Stundentafel mit ihren Ausführungsbestimmungen erlassen:

Stundentafel der Grundschule	Verteilung der Fächer in den Lernbereichen/Jahrgangsstufen				Stundensummen
	1	2	3	4	
Deutsch	7	6	5	5	23
Fremdsprache			2	2	4
Mathematik	6	6	5	5	22
Sachunterricht einschl. Textilarbeit Technisches Werken	3	3	6	6	18
Biblische Geschichte		1	2	2	5
Ästhetische Erziehung: Sport Musik Kunst	6	6	6	6	24
Summe	22	22	26	26	96

II. Bestimmungen zum Umgang mit der Stundentafel

1. Die wöchentliche Unterrichtszeit ergibt sich aus der Anzahl der Schülerpflichtstunden der gültigen Stundentafel. Für die Berechnung der wöchentlichen Unterrichtszeit wird dabei die nach dem Lehreraufteilungsgesetz festgelegte Zeit von 45 Minuten pro Unterrichtsstunde zugrunde gelegt.
2. Die wöchentliche Unterrichtszeit in den Jahrgangsstufen 1 und 2 beträgt 22 Stunden à 45 Minuten (990 Unterrichtsminuten).
Die wöchentliche Unterrichtszeit in den Jahrgangsstufen 3 und 4 beträgt 26 Stunden à 45 Minuten (1170 Unterrichtsminuten).
Der Unterricht kann in kürzeren oder längeren Zeiteinheiten (Unterrichtsböcken) erteilt werden. Die Dauer der Unterrichtsböcke wird im Stundenraster (Wochenstrukturplan) festgelegt.

3. Fächeranteile können flexibilisiert im Wochenstrukturplan festgelegt werden. Es muss gewährleistet sein, dass regelmäßige tägliche Arbeitssequenzen im Bereich der Kernaufgaben der Grundschule (Arbeitsphasen zum Lesen, Schreiben und zu mathematischen Fertigkeiten) durchgeführt werden.
 - Eine Auflösung des 45-Minutentaktes ist Voraussetzung einer Rhythmisierung des Schultages.
 - Phasen freier Arbeit sind in die Tagesstruktur einzuplanen.
4. Über den Wochenstrukturplan entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Schulkonferenz. Die Gesamtkonferenz ist in die Entscheidung einzubeziehen.
5. Einzelne Unterrichtsfächer können während eines Schuljahres epochal und fächerübergreifend in Projekten unterrichtet werden.
6. Die Gesamtpausenzeiten betragen bei einer Lernzeit von 8.00 bis 13.00 Uhr mindestens 50 Minuten. Endet der Unterricht um 11.30 Uhr beträgt die Pausenzeit mindestens 30 Minuten.
7. Gemeinsame Frühstückszeiten sind Bestandteil der Gesamtpausenzeiten.
8. Eine Konzeption der Pausenordnung entwickelt die Gesamtkonferenz im Benehmen mit der Schulkonferenz.

Die Richtlinie sowie ihre Ausführungsbestimmungen tritt am 01.08.2003 in Kraft.